

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abt. VI/4 - Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten
zH Herrn Mag. Florian Plakolm, BA
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail: florian.plakolm@gesundheitsministerium.gv.at
und jonas.ataide@gesundheitsministerium.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.465.009
03.07.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0311/26/Ne/BB
Dr. Monja Nemec

Durchwahl
4268

Datum
10.08.2026

Entwurf einer Verordnung, mit der die Kleinbadeteichverordnung erlassen und die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Plakolm,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung, mit der die Kleinbadeteichverordnung erlassen und die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Wir begrüßen die Schaffung einer eigenständigen Kleinbadeteichverordnung, da dadurch die Besonderheiten von Kleinbadeteichen gegenüber klassischen Schwimmbecken und natürlichen Badegewässern klarer berücksichtigt werden und für Betreiber mehr Rechtssicherheit geschaffen wird. Insbesondere die ausdrückliche Berücksichtigung neuer technischer Systeme stellt einen wichtigen Schritt zur Anerkennung innovativer Tourismus- und Wellnessangebote dar.

Wir haben im Zuge der offiziellen Begutachtung einige Rückmeldungen aus den Bundesländern erhalten und ersuchen höflich um Berücksichtigung.

Angeregt wird demnach, auf eine praxisgerechte Umsetzung der neuen Informations-, Dokumentations- und Kontrollpflichten zu achten. Die Anforderungen an die fachkundige Person sollten klar definiert werden. Zudem sollten die Warnhinweise gegenüber Badegästen ausgewogen formuliert sein, damit der Eindruck vermieden wird, behördlich genehmigte und regelmäßig kontrollierte Kleinbadeteiche seien generell unsicher.

Für familienorientierte Betriebe wird angeregt, die vorgesehenen Maßnahmen bei erhöhter Kindernutzung flexibel und verhältnismäßig auszugestalten. Die vorgesehene Evaluierung

sollte gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftskreisen erfolgen und die tatsächlichen Auswirkungen auf Hygiene, Sicherheit und Verwaltungsaufwand untersuchen.

2. Im Detail

Zu § 5 Abs 2 Wasser aus "Badebereich und Regenerationsbereich"

Hier könnte die Annahme entstehen, dass der Regenerationsbereich verpflichtend ist, außerdem, dass Wasser aus Filtern nicht zählt.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

"Badebereich und Regenerationsbereich bzw. Filterbereich"

„V² ist Volumen Bade- und Regenerations- bzw. Filterbereich“

Zu § 6 Abs 1 mittlere Wassertiefe

Nach § 6 Abs 1 ist eine mittlere Wassertiefe von mindestens 1,8 m vorgesehen. Wir ersuchen hier um eine Ausnahme für Naturpools mit Biofilter, da diese Systeme in der Praxis üblicherweise nur rund 1,50 m tief sind und gemäß § 3 ausdrücklich als zulässige Bauform anerkannt werden. Eine Klarstellung oder eine entsprechende Ausnahmebestimmung würde sicherstellen, dass diese etablierten und hygienisch bewährten Anlagen weiterhin rechtssicher betrieben und errichtet werden können.

Zu § 25 Abs 2 Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen

Wir möchten dazu festhalten, dass Holz im Badezimmer unter Hygieneaspekten geeignet ist, da es natürliche antibakterielle Eigenschaften besitzt und Keimen die Feuchtigkeit entzieht. Natürliche Inhaltsstoffe wie Gerbsäuren und Harze hemmen das Bakterienwachstum, während die hygroskopische (feuchtigkeit aufnehmende) Struktur des Holzes Mikroorganismen austrocknet. Hygiene-Vorteile von Holz sind etwa seine antibakterielle Wirkung: Bestimmte Holzarten wie Eiche oder Lärche töten Keime dank ihrer natürlichen Säuren und Öle auf der Oberfläche rasch ab oder entziehen ihnen ihre Lebensgrundlage; da Holz Feuchtigkeit aufsaugt und schnell wieder abgibt, fehlt Bakterien der nötige Flüssigkeitsfilm zum Überleben, dies ist sogar ein Vorteil gegenüber glatten Materialien wie Kunststoff. Folglich lehnen wir diesen generellen Ausschluss etwa in Duschanlagen ab und ersuchen um Streichung dieser Bestimmung.

Gleichzeitig sollte die Gelegenheit genutzt werden, bestehende bürokratische Hürden für kleine Beherbergungsbetriebe abzubauen. Wir bedanken uns im Voraus für die Möglichkeit zur Diskussion und Berücksichtigung unserer Vorbringen.

Nach der geltenden Rechtslage verlieren Beherbergungsbetriebe, die unter die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung fallen, ihre Genehmigungsfreistellung bereits dann, wenn sie ihren Gästen Einrichtungen wie eine Warmsprudelwanne, eine kleine Saunanlage, ein Dampfbad oder einen Kleinbadeteich anbieten. Dies führt zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für kleine Tourismusbetriebe.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer besteht kein sachlicher Grund, solche Betriebe mit höchstens 30 Gästebetten strenger zu behandeln als Wohnanlagen mit weniger als sechs Wohneinheiten. Für diese wird bereits derzeit kein Bedarf für überbordende Vorgaben und Bürokratie gesehen. Die Situation kleiner Beherbergungsbetriebe ist mit jenen kleiner Wohnanlagen durchaus vergleichbar.

Die Wirtschaftskammer spricht sich daher dafür aus, dass genehmigungsfreigestellte Beherbergungsbetriebe ihre Freistellung auch dann behalten, wenn sie über Saunen, Warmluft-

oder Dampfbäder, Warmsprudelwannen oder Kleinbadeteiche verfügen. Ebenso sollten gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit höchstens 30 Gästebetten analog zu Wohnanlagen mit weniger als sechs Wohneinheiten vom Anwendungsbereich des Bäderhygienegesetzes, der Bäderhygieneverordnung sowie der Kleinbadeteichverordnung ausgenommen werden.

Zur Umsetzung dieses Anliegens sind entsprechende Anpassungen im Bäderhygienegesetz (BHygG), in der Bäderhygieneverordnung (BHygVO), in der Kleinbadeteichverordnung (KBT-VO) sowie in der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung erforderlich:

Zu Änderung in § 1 Abs 4 BHygG (Einfügung eines Halbsatzes)

Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden, sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung 1994, *es sei denn es handelt sich um eine Betriebsanlage, die unter eine Genehmigungsfreistellungsverordnung fällt*; der II. Abschnitt dieses Bundesgesetzes ist auf solche Einrichtungen nicht anzuwenden, die Bestimmungen des II. Abschnitts - mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf Badegewässer und die Zulassung eines Überprüfungsbetriebs beziehen - gelten als Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden im Sinne des § 82 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994.

Zu Änderung in § 1 Abs 6 BHygG

Dieses Bundesgesetz ist ferner auf Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich *oder in gewerblichen Beherbergungsbetrieben, die höchstens 30 Gästebetten zur Verfügung stellen*, betrieben werden, nicht anzuwenden.

Zu Ergänzung des BHygG um eine Einzelfallregelung (nach dem Vorbild des § 82 Abs 3 GewO 1994) durch einen neuen § 1 Abs 7 BHygG:

§ 1 Abs 7 - Abweichungen im Einzelfall

Von den Bestimmungen der Bäderhygieneverordnung dürfen auf Antrag mit Bescheid Abweichungen zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch technische Einrichtungen, organisatorische Verfahren oder angepasste Betriebsweisen - sichergestellt ist, dass das gleiche Maß an hygienischer Sicherheit erreicht wird, wie bei Einhaltung der jeweiligen Vorschrift.

Zu Änderung § 1 Abs 4 BHygVO

Diese Verordnung ist auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunanlagen, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich *oder in gewerblichen Beherbergungsbetrieben, die höchstens 30 Gästebetten zur Verfügung stellen*, betrieben werden, nicht anzuwenden.

Änderung der Definition von „Becken“ (§ 2 Abs 4 BHygV) dahingehend, dass Becken für die Benutzung durch *mehr als 2 Personen* bestimmt sind

Zu Änderung § 1 KBT-VO

Diese Verordnung gilt für Kleinbadeteiche, mit Ausnahme solcher, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich *oder in gewerblichen Beherbergungsbetrieben, die höchstens 30 Gästebetten zur Verfügung stellen*, betrieben werden.

Zusätzlich benötigt es auch eine Änderung in der 2. GenehmigungsfreistellungsVO um zu gewährleisten, dass Beherbergungsbetriebe, die höchstens 30 Gästebetten zur Verfügung stellen, auch dann genehmigungsfrei gestellt bleiben, wenn deren Betriebsanlage Einrichtungen iSd § 1 Abs 4 BHygG umfassen:

Änderung in § 1 Abs 1 Z 8 lit c) der 2. GenehmigungsfreistellungsVO:

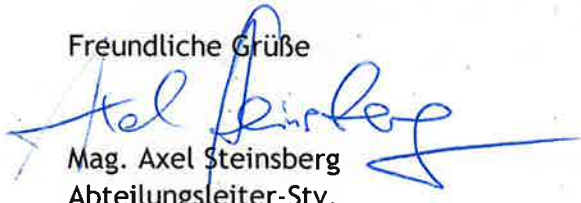
Beherbergungsbetriebe, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- *es werden höchstens 30 Gästebetten zur Verfügung gestellt und*
- *der Beherbergung oder zusätzlich zur Beherbergung keinen anderen Zwecken als den privaten Wohnzwecken des Betriebsanlageneinhabers oder ausschließlich anderen gewerblichen Zwecken dienen, und*
- ~~*die Betriebsanlage umfasst keine Einrichtungen gemäß § 1 Abs 4 Bäderhygienegesetz BHygG, GB. Nr. 254/1976, und*~~
- *es werden an Beherbergungsgäste höchstens Speisen in Form eines Frühstücks oder kleinen Imbisses verabreicht;*

Diese letzte Änderung würden wir dem zuständigen Ministerium nach Durchführung der baderhygienischen Änderungen vorschlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen jederzeit für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Mag. Axel Steinsberg
Abteilungsleiter-Stv.